Der Branntweinsteuerentwurf.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins ist dem Reichstage nunmehr zugegangen. Derselbe zerfällt in vier Abschnitte, nämlich: Verbrauchsabgabe, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, Zoll- und Uebergangsabgabe und Schlußbestimmung, in 26 Paragraphen. Unter Wiederholung dessen, was wir über den Inhalt der Entwürfe bereits mitgetheilt haben, lassen wir die Hauptbestimmungen nachstehens nochmals folgen:

Der 1. Abschnitt über die Verbrauchsabgabe trifft in Bezug auf Gegenstand und Höhe der Abgabe folgende Bestimmungen; der Branntwein unterliegt im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft einer Verbrauchsabgabe, welche beträgt:

a) vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1887 0,40 M.
b) vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1888 0,80 M.
c) vom 1. Oktober 1888 ab . . . . . 1,20 M.
für den Liter reinen Alkohols.

Von der Verbrauchsabgabe bleibt befreit:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken (einschließlich der Essigbereitung), zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- und Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths;
3. Branntwein, für welchen die in den §§ 24 und 25 vorgeschriebene Zoll- oder Uebergangsabgabe entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Verkaufsgeschäft betreibt, aus welchem Branntwein unmittelbar an Verbraucher im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft verkauft wird. Außerdem haben diejenigen, welche Branntwein bereiten oder damit Handel treiben, die Verbrauchsabgabe für den in ihrem Haushalt verbrauchten Branntwein zu entrichten. Wer neben dem Verkauf an Verbraucher im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft den Verkauf an Abnehmer außerhalb dieses Gebietes oder an Wiederverkäufer betreibt, ist bezüglich der zuletzt genannten beiden Arten von Verkaufsgeschäften von der Verbrauchsabgabe befreit, wenn er besondere Bücher über das abgabepflichtige und das abgabefreie Verkaufsgeschäft führt und die Vorräthe für jedes derselben in getrennten Räumen aufbewahrt.

In Bezug auf Feststellung und Einrichtung der Abgabe wird bestimmt, daß die Anzeige der Eröffnung eines abgabepflichtigen Verkaufsgeschäftes nach dem 30. September 1886 spätestens eine Woche vorher zu geschehen hat. Die Inhaber abgabepflichtiger Verkaufsgeschäfte haben ein Steuerbuch zu führen, in welches sie den bereiteten oder bezogenen Branntwein sowie Herkunft und Stärke desselben nach Graden Tralles anzugeben haben. Die Stärke der in Flaschen zum Lager gekommenen versetzten Branntweine wird zu fünfzig Grad Tralles angenommen. Der allmonatlich aufzurund des Steuerbuches festzustellende Abgabebetrag ist spätestens am letzten Tage des dritten auf die Anschreibung folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sofern die Abgabe von dem Pflichtigen nicht spätestens unerhalb zwei Wochen nach der Fälligkeit bezahlt wird, ist die Steuerbehörde befugt, die Fortführung des Verkaufgeschäfts von der Stellung einer Sicherheit für künftig fällig werdende Abgabebeträge abhängig zu machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe kann insofern fixirt werden, als den Inhabern abgabepflichtiger Geschäfte von der Steuerbehörde die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme auferlegt werden kann; zur Besteuerung mit einer höheren Abfindungssumme als 500 M. für ein Jahr ist die Einwilligung des Abgabepflichtigen erforderlich.

Die Schutzbestimmungen verlangen besondere Verpflichtungen derjenigen, welche ein der Verbrauchsabgabe unterworfenes Verkaufsgeschäft betreiben. Inhaber dieser Geschäfte haben nämlich die Frachtbriefe, Begleitbriefe, Fakturen, Zoll- und Uebergangsabgabe-Quittungen über den bezogenen Branntwein wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren und die gedachten Schriftstücke, ferner die Steuerbücher und, falls sie außerdem besondere Handels- und Geschäftsbücher führen, auch diese nebst den Handelsbriefen der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen, sowie derselben jede geforderte Auskunft in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen. Die Steuerbeamten sind befugt, die angemeldeten Aufbewahrungsräume sowie die sonstigen Geschäftsräume der Inhaber abgabepflichtiger Geschäfte während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu besuchen, daselbst auch Ermittelungen über die Art und Menge, sowie über die Stärke des Branntweins insoweit vorzunehmen, als es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist. Die Geschäftsinhaber haben auf Verlangen die geeigneten Hilfsdienste zur ordnungsmäßigen Ausführung der Revision zu leisten oder leisten zu lassen. In Fällen des Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Beamten auf die vorbezeichneten Stunden zur Revision nicht beschränkt. Besondere Bestimmungen sind über die Buchführung der ganz oder theilweise von der Abgabe Befreiten getroffen. Alle Forderungen und Nachforderungen von Verbrauchsabgaben, sowie Erstattungsansprüche wegen zuviel entrichteter Verbrauchsabgabe verjähren binnen Jahresfrist; der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Die Strafbestimmungen stellen fest, daß derjenige, der es unternimmt, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen, sich einer Defraudation schuldig macht. Dieselbe wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 25 M. beträgt. Bei Wiederholungen der Defraudation kann auch der Betrieb des Branntweinverkaufs untersagt werden, jeder fernere Rückfall kann Gefängnißstrafe nach sich ziehen. Außerdem können Ordnungsstrafen bis zu 500 M. erkannt werden.

Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Der zweite Abschnitt behandelt die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erleiden folgende Abänderungen:

Vom 1. Oktober 1886 ab bleiben 10 Proz. der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer unerhoben. Der ermäßigte Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien findet für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai Anwendung.

Eine Rückvergütung der Steuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen, zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

Alle mehlige Stoffe oder Melasse verarbeitenden Brennereien, welche am 1. April 1886 vorhanden waren, dürfen vom 1. Juni 1887 ab nur in gleichem Umfange wie vor dem 1. April 1886 betrieben werden. Für die einzelnen Brennereien wird der Bottichraum, welchen sie hiernach jährlich zu bemaischen befugt sein sollen, seitens der Landesregierung nach Anhörung des Gutachtens einer aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, zwei Oberbeamten der Steuerverwaltung und drei Sachverständigen zusammengesetzten Kommission unter billiger Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse festgesetzt. Die Kommission kann zum Zweck ihrer gutachtlichen Aeußerung Einsicht in die über den Brennereibetrieb geführten Bücher nehmen.

Brennereien der vorbezeichneten Art, welche am 1. April 1886 zwar vorhanden waren, aber einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1886 erst in der Herstellung begriffen waren, sollen künftig in derselben Weise und unter gleicher Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse zur Branntweinbereitung verstattet werden.

Zur Anregung neuer sowie zur Erweiterung bestehender Brennereibetriebe der vorbezeichneten Art bedarf es besonderer Erlaubniß der Landesregierung. Sofern das Bedürfniß dazu in landwirthschaftlichem Interesse nachgewiesen ist, soll die Erlaubniß nicht versagt werden. Gleicherweise kann einer Brennerei in einzelnen Jahren die Bemaischung eines größeren Bottichraumes, als für die betreffende Anstalt ein- für allemal festgesetzt ist, gestattet werden.

Die Steuerbehörde ist befugt, Brennereien, welche das ihnen für ein Betriebsjahr gestattete Maß des Betriebes erreicht haben, für den Rest dieses Jahres unter Verschluß zu setzen.

Auf Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen wollen, finden die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Kleinen Brennereien kann von der Landesregierung der Betrieb unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Steuer von der Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

Bei der Verwendung mehliger Stoffe sind für die Steuerfixation die Sätze der Maischraumsteuer maßgebend.

In Fällen, in welchen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte als Bedürfniß erweist, können Brennereien nichtmehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 hl dergleichen Stoffe verarbeiten.

Der dritte Abschnitt, betreffend die Zoll- und Uebergangsabgabe, bestimmt:

Von dem vom Zollauslande eingehenden Branntwein werden an Zoll erhoben:

1. vom 1. Juli 1886 bis 30. Sept. 1887 . 120 M.,
2. vom 1. Okt. 1887 bis 30. Sept. 1888 . 160 M.,
3. vom 1. Okt. 1888 ab . . . . . 200 M.,
für 100 kg.

Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgaben erhoben:

1. vom 1. Juli 1886 bis 30. Sept. 1887 . 66 M.,
2. vom 1. Okt. 1887 bis 30. Sept. 1888 . 106 M.,
3. vom 1. Okt. 1888 ab . . . . . 146 M.
für ein hl reinen Alkohols.

Der vierte Abschnitt der Schlußbestimmung besagt: Die §§ 1 bis 23 und 25 bis 26 gegenwärtigen Gesetzes, sowie die nach § 23 nicht beseitigten Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, treten in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten (Reichsverfassung Art. 35 Abs. 2) nach erfolgter Zustimmung vonseiten dieser Staaten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen im § 22 Abs. 1 und im § 23 III Abs. 3 gegenüber einem dieser Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt.

Der Eventual-Entwurf bemißt die Abgabe in gleicher Höhe wie der Prinzipalentwurf, doch schlägt er vor, es soll dieselbe von dem im Gebiete der Steuergemeinschaft hergestellten Branntwein erhoben werden und letzterer zu diesem Zwecke bis zum Uebergang in den freien Verkehr unter steueramtlicher Kontrolle verbleiben. Sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt, soll die Abgabe erhoben werden; dieselbe kann gegen Sicherheit gestundet werden. Im übrigen schließt sich der Entwurf in seinen anderen Hauptabschnitten dem Prinzipalentwurf an.

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)
6. Legislatur-Periode. 2. Session.
88. Sitzung vom 17. Mai.

Am Bundesrathstische: v. Boetticher.

Präsident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 30 Min.

Der Präsident bewilligt zahlreiche Urlaubsgesuche.

Abg. Gerlich (kons. 3. Bromberg) hat sein Mandat niedergelegt.

Eingegangen sind die Gesetzentwürfe über die Besteuerung des Branntweins und des Zuckers.

Das Haus erledigt debattelos in dritter Lesung die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für 1884/85 nach den Anträgen der Kommission.

Es folgen Petitionen.

Der Bericht über die Petitionen betr. Veränderung der Gewerbeordnung (Beschränkung des Hausirhandels) wird auf Antrag des Abg. Letocha von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Petition des Stabsarzt Dr. Hoffmann, Invalidenpension betreffend, beantragt die Kommission dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Sächs. Bevollmächtigter Major v. Schlieben wiederholt seine in der Kommission abgegebene Erklärung, daß die sächsische Militärverwaltung diese Angelegenheit für erledigt ansieht.

Abg. Hoffmann (freis.) führt aus, daß die Kommission sich bereits zum dritten male in gleichem Sinne und zwar für Berücksichtigung der Pension entschieden habe und daß aus Billigkeitswie aus Gründen der Gerechtigkeit die endliche Ausführung dieses Beschlusses dringend zu wünschen sei.

Sächs. Militärbevollmächtigter Major v. Schlieben erwidert, daß der Stabsarzt Dr. Hoffmann die für eine Pensionsbewilligung in dem Gesetze festgestellten Vorbedingungen seiner Zeit nicht zu erfüllen vermocht, daß sonach ein gesetzlich begründeter Pensionsanspruch für ihn niemals bestanden habe und nicht anzuerkennen gewesen sei. Auch vom militärischen Standpunkte aus, mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen die Verabschiedung Dr. Hoffmanns erfolgt sei, bestünden gegen eine besondere Berücksichtigung des Petenten Bedenken, sodaß besondere Billigkeitsmomente für denselben nicht geltend gemacht werden könnten. Auch sei die Annahme, es habe das von Dr. Hoffmann behauptete Herzleiden in den ersten Keimen schon vor seiner Pensionirung bestanden, nicht bewiesen worden.

Abg. v. Köller (kons.) beantragt, in Erwägung, daß diese Angelegenheit bereits wiederholt den Reichstag beschäftigt hat und eingehend geprüft ist, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Gehlert (freikons.) schließt sich den Ausführungen des sächsischen Bundesbevollmächtigten an und spricht sein Erstaunen darüber aus, daß die Linke, die sonst stets über Militärlasten klage, diesmal so warm für eine Militärpension eintrete.

Nach kurzer Diskussion wird sodann unter Ablehnung des Antrags v. Köller der Antrag der Kommission gegen die Stimmen der Rechten angenommen.

Der nächste Gegenstand, Petition betr. den Wollzoll, wird auf Antrag des Abg. Dr. Bamberger von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Petition wegen Einführung des Unterstützungswohnsitzes in Elsaß-Lothringen beantragt die Kommission dem Reichskanzler zu überweisen.

Die Abgg. Zorn v. Burlach und Guerber (Elsasser) wenden sich in längeren Ausführungen gegen diesen Antrag, da man für das Elsaß kein Unterstützungswohnsitz-Gesetz brauche und ohnedies die Einwanderung dorthin schon sehr groß sei.

Abg. v. Helldorf (kons.) spricht die Hoffnung aus, daß man nicht das mangelhafte preußische Armengesetz zur Grundlage für weitere Gesetze machen werde.

Abg. Kayser (Soziald.) führt aus, daß eine gesetzliche Regelung des Armenwesens auch für Elsaß-Lothringen nothwendig sei; so lange man das Recht auf Arbeit nicht praktisch ausführen könne, müsse doch wenigstens das Recht auf Armenunterstützung durchgeführt werden. Er empfehle daher, dem Antrage der Kommission beizustimmen, an die Stelle der öffentlichen dürfe nicht die private Armenpflege treten, diese freiwillige Thätigkeit dürfe nur nebenher gehen.

Abg. Zorn v. Bulach (Elf.) erwidert, daß bisher in Elsaß-Lothringen keine Klagen über Armenpflege laut geworden sind. Die Einführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes werde die Verhältnisse verschlechtern und die freiwillige Armenpflege lähmen.

Nach längerer Diskussion wird sodann der Antrag der Kommission mit großer Majorität angenommen.

Das Haus überweist hierauf die Petition betr. die Rechtsverhältnisse der Techniker dem Reichskanzler zu Erwägung.

Nächste Sitzung: Dienstag 1 Uhr. T.-O.: Zuckersteuer. Revision in Rechtsstreitigkeiten. Preßgesetz-Novelle.

Schluß 5 Uhr.

Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

76. Sitzung vom 17. Mai.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Min.

Am Ministertische: v. Puttkamer.

Die zweite Berathung der Kreisordnung für Westfalen wird bei § 27 aufgenommen.

§ 27 handelt vom Institut der Ehrenamtmänner, die nach den Kommissionsbeschlüssen vorzugsweise den aus den größeren Grundbesitzern zu wählenden Eingesessenen entnommen werden sollen.

Abg. Frhr. v. Schorlemer beantragt, die besoldeten Amtmänner, die angestellt werden sollen, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu finden ist, von der Amtsversammlung auf die Dauer von 12 Jahren wählen zu lassen.

Dagegen beantragt Abg. Uhlendorff die Beseitigung des Instituts der Ehrenamtmänner, während die

Abgg. Springorum und Richter beantragen die Bestimmung, wonach die Ehrenamtmänner vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählen seien, zu streichen, dagegen hinzuzufügen:

„In Aemtern, die nur aus einer einzigen Gemeinde bestehen, ist der Gemeindevorsteher zugleich Amtmann. Die Gemeindeversammlung nimmt die Geschäfte der Amtsversammlung wahr" sowie ferner eventuell, daß die Amtmänner auf 12 Jahre ernannt werden.

Abg. Uhlendorff befürwortet die Annahme seines Antrages, während der Abg. Heede (natlib.) für den Kommissionsbeschluß, Abg. Frhr. v. Heereman für den Antrag Schorlemer eintritt.

Minister v. Puttkamer wendet sich gegen die Ansicht, daß der § 27 dieser Kreisordnung dem Prinzipe der Selbstverwaltung widerspreche, und bittet das Haus, unter Ablehnung aller Amendements für die Kommissionsvorlage zu stimmen, da er sonst das Zustandekommen dieser Kreisordnung nicht garantiren könne. Er richte diese Bitte vor allem an die staatsmännische Weisheit der Majorität dieses hohen Hauses. (Heiterkeit links.) Das Bestehen ehrenamtlicher Funktionen sei eine Hauptstütze der Selbstverwaltung, das zeige die Erfahrung in den östlichen Provinzen und werde sich auch in Westfalen bewähren.

Abg. v. Liebermann (kons.) erklärt sich für unveränderte Annahme des § 27 in der Fassung der Kommissionsvorlage.

Abg. Träger (freis.) befürwortet die von seinen Parteifreunden gestellten Anträge; sollten dieselben jedoch abgelehnt werden, so würde seine Partei für die Anträge Schorlemer stimmen.

Abg. Schmieding (natlib.) bemerkt, daß wenn seine Partei dem Rathe des Centrums folgen und mit diesem für die freie Wahl der Amtmänner eintreten wollte, sie nur die Arbeit des Centrums verrichten, d. h. die Vorlage zum Fall bringen würde. Die Kommissionsbeschlüsse ermöglichten, daß man Amtmänner bekomme, die unabhängig nach oben wie nach unten seien.

Hierauf werden die Anträge Uhlendorff gegen die Stimmen der Freisinnigen und Polen und die Anträge v. Schorlemer mit 144 gegen 118 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Für die Anträge v. Schorlemer stimmten Centrum, Polen und Freisinnige und von der Rechten Abg. Schnatsmeier. § 27 wird darauf unverändert in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 28 der Kommissionsvorlage bestimmt, daß die Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Abg. v. Schorlemer beantragt, daß die Provinzialvertretung nur ermächtigt sein soll, eine durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses zu verwaltende Pensionskasse zu errichten.

Abg. Uhlendorff (freis.) beantragt Streichung des § 28.

Geh. Ober-Reg.-Rath Braunbehrens sowie die Abgg. vom Heede und Dr. Schäffer (kons.) treten für die Kommissionsfassung ein.

Abgg. Dr. Würmeling und Schorlemer plädiren für den Antrag des letzteren. Die Vorlage lasse den Gemeinden als Selbstverwaltungsrecht nur das Bezahlen. Durch die Kommissionsanträge würden die besoldeten Amtmänner thatsächlich zu Staatsbeamten gemacht.

Abg. v. Pilgrim (freikons.) bittet, das Mißtrauen beiseite zu lassen. Es sei in Westfalen noch nicht vorgekommen, daß ein Amtmann wider seinen Willen versetzt worden wäre.

Nachdem sich Abg. Richter-Hagen noch gegen den Paragraphen gewendet, der ein ganz neues mit der Kreisordnung gar nicht zusammenhängendes Prinzip in das Gesetz bringe, wird § 28 unverändert nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Zu § 29 beantragt Abg. Uhlendorff (dir.) folgenden Zusatz:

„Die nach § 21 der Landgemeindeordnung dem Amtmanne zustehende Befugniß, in den Gemeindeversammlungen den Vorsitz zu übernehmen und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, und die Bestimmungen in Alinea 2 und 3 des § 80 der Landgemeindeordnung werden aufgehoben."

Gegen den Antrag erklären sich Geh. Ober-Reg.-Rath Braunbehrens, Abgg. v. Schorlemer, v. Liebermann (kons.) und vom Heede (natlib.), worauf derselbe abgelehnt wird.

Die §§ 30—32, welche vom Landrath handeln, werden mit einem Amendement des Abg. v. Schorlemer angenommen, wonach die Vertretung des Landraths durch den Kreissekretär in der Regel 14 Tage nicht überschreiten darf.

Die Weiterberathung wird auf morgen vormittag 11 Uhr vertagt.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18860519025/fragment/page=0001

Vereine und Versammlungen.

□ Halberstadt, 15. Mai. Gestern nachmittag fand hierselbst die erste Generalversammlung des Landwirthschaftlichen Vereins für das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaft Wernigerode unter dem Vorsitze des stellvertr. Vorsitzenden, Hrn. Rittergutsbesitzer O. Beseler-Anderbeck, statt. Nach Erledigung mehrerer geschäftlichen Vereinsangelegenheiten erstattete Hr. Oberamtmann W. Nimpau-Schlanstedt einen sehr ausführlichen Bericht über die vorjährige, im Herbste hierselbst veranstaltete zweite Gersten-Ausstellung, welche sehr zahlreich, von 214 Mustersproben aller Arten, beschickt war. Diese Ausstellungen, welche auch für die nächsten Jahre fortgesetzt werden sollen, verfolgen in erster Linie den Zweck, zur Lösung der Frage betr. Wiedergewinnung einer guten Braugerste und Erzielung eines hohen Ertrages mit guter Qualität beizutragen. Der Hr. Referent beleuchtete in sehr eingehender Weise den verschiedenen Einfluß, welchen Düngung, Drillweite, Bestellung rc. auf die Ernte haben. Als Hauptmoment wurde ausgeführt, daß eine zu große Drillweite mit schwacher Einsaat, ebenso eine zu starke Chilidüngung nachtheilig auf die Qualität einwirke. Zum folgenden Punkte der Tagesordnung erstattete Hr. Oberamtmann Henneberg-Wasserleben Bericht über die beabsichtigte Thierschau in Wernigerode mit besonderer Berücksichtigung der Harzrasen. In längerer Ausführung wies der Hr. Referent wie auch später Hr. Oek.-Rath Dr. Buerstenbinder-Braunschweig, Generaldirektor des landwirthschaftlichen braunschweigischen Centralvereins, auf die Bestrebungen zur Hebung der Rindviehzucht im Harze hin, welche besonders darauf abzielen, ein gutes, gesundes und billiges Zugmaterial und gute Milchtiere durch Aufpäppelung der alten Harzrasse zu züchten. — In einem interessanten Vortrage behandelte alsdann Hr. Professor Dr. Märcker-Halle die alle Landwirthe gegenwärtig in hohem Grade interessirende Frage: „Ist es bei dem jetzigen Strohüberfluß gerathen, eine künstliche Mistbereitung auszuüben und wie wird sich voraussichtlich die Wirksamkeit dieses Düngers gestalten?" Der Hr. Referent hob zunächst hervor, wie infolge des Anbaues starkhalmigerer Getreidearten wie durch die stärkere Chilidüngung der Strohertrag in den letzten Jahren erheblich gestiegen und somit fast in jeder größeren Wirthschaft ein Strohüberschuß vorhanden sei, sodaß die Preise für Stroheverwerthung oft nicht lohnend seien. Da aber auch andererseits der völlige Verkauf desselben nicht wünschenswerth sei, müßten die Fragen in Berathung gezogen werden, ob die Bereitung eines künstlichen Stalldüngers ohne Vermittelung des Viehes nicht vortheilhaft sei und wie sich die Kosten der Herstellung und die Wirksamkeit dieses Düngers gestalten würden. Nach den Vorlegungen des Hrn. Referenten dürfte es wohl möglich sein, einen fast gleichwerthigen Dünger auf diese Weise zu erzielen und die Nährstoffe und den Humus des Stalldüngers durch Beigabe von entsprechenden künstlichen Düngemitteln in den Kunstdünger zu ersetzen; auch stellen sich die Herstellungskosten des letzteren billiger. — Diese Frage rief eine lange, lebhafte Debatte hervor, in welcher schon von mehreren Seiten günstige Resultate, namentlich bei Anwendung von Jauche und Abflußwässern, konstatirt wurden, sodaß die Fortsetzung derartiger Versuche gewiß erwünscht ist.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	15. Mai.		17. Mai.	
Granulated	—	M.	—	M.
Krystallzucker I.	—.—	„	—.—	„
Krystallzucker II.	—.—	„	—.—	„
Kornzucker 96 %	22,10—22,30	„	22,00—22,20	„
Kornzucker 95 %	—	„	—	„
Kornz. Rend. 88 %	20,90—21,10	„	20,90—21,10	„
Nachprod. 88-92 %	—	„	—	„
do. Rend. 75 %	18,50—19,00	„	18,50—19,00	„

Tendenz am 17. Mai: Ruhig.

	15. Mai.		17. Mai.	
fein Brodraffinade	—.—	M.	—.—	M.
fein Brodraffinade	27,75—28,00	„	27,75—28,00	„
Brod-Melis	—	„	—	„
Gem. Raffinade	26,25—27,00	„	26,25—27,00	„
Gem. Melis I.	25,75—26,00	„	25,75—26,00	„

Tendenz am 17. Mai: Sehr ruhig.

Die Aelteste der Kaufmannschaft.

* Paris, 17. Mai. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 34,00 à —.— Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 kg pr. Mai 38,10, pr. Juni 38,30, pr. Juli-Aug. 38,60, Okt.-Jan. 39,60.

* London, 17. Mai. (Telegr.) Havannazucker Nr. 12 14½ nom. Rüben Rohzucker 12½ bez. ruhig. Centrifugal Cuba —.

* Antwerpen, 15. Mai. (Telegr.) Rübenzucker. Sofort 31,25 Frcs., Juni 31,50 Frcs., Juli-Aug. 31,50 Frcs., Sept.-Dez. 30,50 Frcs. Jan.-März 30,75 Frcs.

Kaffee.

* Hamburg, 17. Mai. (Telegr.) Kaffee lebhaft, Umsatz 5000 Sack.

Petroleum.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Raffinirtes Standard white) per 100 kg m. Faß in Kosten von 100 Ctr. Term. geschäftsl. Gek. — Ctr. Kündigungspr. —.—, Loco —, Durchschnittspr. —, per diesen Mon. —.— bis —.—, per Mai-Juni —.—, per Juni-Juli —.—, per Juli-Aug. —.—, Aug.-Sept. —.—, per Sept.-Okt. —.—.

* Stettin, 17. Mai. (Telegr.) Petroleum loco versteuert, Usance 1½% Tara 11,25 M.

* Hamburg, 17. Mai. (Telegr.) Ruhig. Standard white loco 6,50 Br., 6,40 Gd., pr. Mai 6,35 Gd., pr. Aug.-Dez. 6,75 Gd.

* Bremen, 17. Mai. (Telegr.) (Schlußbericht.) Standard white loco — à 6,45 bez. u. Br. Geschäftslos.

* Antwerpen, 17. Mai. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirt., Type weiß loco 16¾ bez., 16¾ Br., pr. Juni — bez., 16¾ Br., pr. Sept. — bez., 16⅞ Br., pr. Sept.-Dez. 17¼ bez., 17¼ Br. Ruhig.

Spiritus.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Spiritus pr. 100 Lit. à 100 Proz. = 10,000 Proz. Term. niedriger. Gek. 350 000 L. Kündigungspr. 37,08 bez. Durchschnittspr. — M. loco o. Faß 38,4 M., per diesen Mon. 38,0 bis 38,2 bis 37,8 per Mai-Juni 38,0 bis 38,3 bis 37,8 bez., per Juni-Juli 38,3 bis 38,4 bis 38,0 bez., per Juli-Aug. 38,09 bis 38,07 bis 39,4 bez., per Aug.-Sept. 39,6 bis 39,7 bis 39,4 bez., per Sept.-Okt. 40,2 bis 40,3 bis 40,0 bez., per Okt.-Nov. — bis — bis — bez. — Spiritus pr. 100 Lit. à 100 Proz. = 10,000 Proz. loco ohne Faß 37,7 bis 38,6 bis — bez., ab Speicher — bis — bez.

* Magdeburg, 17. Mai. Kartoffelspiritus für 10,000 Liter-Proz. loco ohne Faß 38,90—39,40. Die Aelteste der Kaufmannschaft.

* Magdeburg, 17. Mai. (Hermann Walther.) Kartoffelspiritus fest. Loco ohne Faß 38,90 bis 39,40. Zu Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde 41,50 bez. Mai 40,50, Juni 41, Juli 41,50, Aug. 42,20 M. nom. mit Faß.

* Leipzig, 17. Mai. Per 10,000 Lit.-Proz. ohne Faß loco 38,40 Gd. Matter.

* Posen, 17. Mai. (Telegr.) Loco ohne Faß 35,90, pr. Mai 36,40, pr. Juni 36,80, pr. Juli 37,60, pr. Aug. 38,20, pr. Sept. 38,80, pr. Okt. —. Gek. 15,000 Liter. Weichend.

* Breslau, 17. Mai. (Telegr.) Pr. 100 Lit. 100 Proz. pr. Mai-Juni 36,80, pr. Juni-Juli 36,30 pr. Aug.-Sept. 38,00.

* Stettin, 17. Mai. (Telegr.) Befestigend, loco 38,20, pr. Mai-Juni 38,20, pr. Juli-Aug. 39,10, pr. Aug.-Sept. 39,90.

* Hamburg, 17. Mai. (Telegr.) Flau, pr. Mai 24¾ Br., pr. Juli-Aug. 26 Br., pr. Aug.-Sept. 27 Br., pr. Sept.-Okt. 27½ Br.

* Paris, 17. Mai. (Telegr.) Behauptet, pr. Mai 46,00, pr. Juni 46,50, pr. Juli-Aug. 46,75, pr. Sept.-Dez. 46,50.

Getreide.

* Berlin, 15. Mai. (Marktpreise nach Ermittl. des kgl. Polizei-Präsid.) Weizen, guter 16,50—16,80 M., mittel 15,50—15,80 M., geringer 14,60—14,90 M. Roggen, guter 13,60—13,90 M., mittel 12,20—13,40 M., geringer 12,80—13,00 M. Gerste, gute 17,00—18,00 M., mittel 14,80—15,20 M., geringe 12,00—12,40 M. Hafer, guter 15,80—16,50 M., mittel 14,40—15,00 M., geringer 12,60—14,80 M. (per 100 kg).

* Magdeburg, 17. Mai. (Gebr. Friedeberg.) Landweizen 158—163 M., Weißweizen — bis — M., glatter engl. Weizen 154—159 M., Kaulweizen 144—149 M., Roggen 134—136 M., Chevallergerste 135—146 M., Landgerste 126—132 M., Hafer 134—143 M. per 1000 kg.

* Stettin, 17. Mai. (Telegr.) Weizen behauptet, loco 146,00 bis 157,00, pr. Mai-Juni 158,50, pr. Sept.-Okt. 162,50. Roggen unverändert, loco 126,00 bis 131,00, pr. Mai-Juni 132,00, Sept.-Okt. 136,50.

* Köln, 17. Mai. (Telegr.) Weizen loco fließer 17,50, fremder 18,00 pr. Mai 17,65, pr. Juli 17,30, pr. Nov. 17,60. Roggen loco fließer 14,50, pr. Mai 13,35, pr. Juni —, pr. Juli 13,60, per November 14,10. Hafer loco 15,25.

* Breslau, 17. Mai. (Telegr.) Weizen pr. Mai —, Roggen pr. Mai-Juni 136,00, pr. Juni-Juli 136,50, pr. Sept.-Okt. 141,50.

* Hamburg, 17. Mai. (Telegr.) Weizen loco ruhig, holstein. loco 154,00 bis 162,00 M. Roggen loco ruhig, mecklenburg. loco 130,00—136,00, russischer loco ruhig, 101,00—106,00 M. Hafer ruhig. Gerste ruhig.

* Wien, 17. Mai. (Telegr.) Weizen pr. Frühjahr 8.34 Gd., 8.36, Br. pr. Mai-Juni 8.35 Gd., 8.37 Br., pr. Herbst 6,24 Gd., 6,29 Br. Roggen pr. Frühjahr 6.20 Gd., 6.29 Br., pr. Mai-Juni 6,15 Gd., 6,20 Br., pr. Herbst 6,74 Gd., 6,79 Br. Hafer pr. Frühjahr 6.67 Gd., 6.69 Br., pr. Mai-Juni 6.64 Gd., 6,66 Br, pr. Herbst 6,54 Gd., 6,59 Br.

* Pest, 17. Mai. (Telegr.) Weizen loco flau, auf Termine —.— pr. Herbst 7,67 Gd., 7,69 Br. Hafer pr. Frühj. —.— Gd., —.— Br. pr. Herbst 6, 7 Gd., 6,09 Br.

* Paris, 17. Mai. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. Mai 21,10, pr. Juni 21,50, pr. Juli-Aug. 22,10, pr. Sept.-Dez. 22,75. Roggen ruhig, pr. Mai 14,10, pr. Sept.-Dez. 15,00.

* Amsterdam, 17. Mai. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weizen auf Termine unverändert, pr. Nov. 217, pr. Mai —, pr. Juni —. Roggen loco niedriger, auf Termine geschäftslos, pr. April —, pr. Mai 130, per Okt. 135.

* Petersburg, 17. Mai. (Telegr.) Weizen loco 11,75. Roggen loco 7,30. Hafer loco 5,25.

Hopfen.

* Nürnberg, 15. Mai. (Bericht von Leopold Held.) Am Markte liegt fortwährende mäßige Frage für Export, Kundschaft und Spekulation bei völlig unverändertem Preisstande vor. Einige Exporteure kauften in der heute schließenden Woche ca. 300 Ballen, alles Hopfen zu 12—18 Mark. Von Kundschaftshändlern wurden ebenfalls ca. 300 Ballen, meistens Mittelhopfen, gekauft. Für Spekulation sind ca. 100 Stücke 12—1b Markt gekaufte Hopfen dem Markte entzogen worden. Die Zufuhren waren ohne Belang. Die Notir. lauten: Bayerische Hopfen: prima Marktshopfen 30—32 M., mittel 20—25 M., gering 10—14 M., prima Gebirgshopfen 35—45 M., prima Aischgründer 35—40 M., mittel 20—25 M., gering 10—14 M., prima Hallertauer 60—75 M., mittel 20—35 M., gering 10—18 M., Hallertauer Siegelgut Ia 70—80 M., Spalter Land, je nach Lage und Qualität 18—70 M., prima Württemberger 60—75 M., mittel 20—35 M., gering 10—18 M., Badische, mittel 20—25 M., gering 10—14 M., Elsäßer 10—35 M., prima Posener 60—75 M., mittel 25—35 M., gering 10—18 M., Saager Kreis und Bayrit, je nach Qualität 60—100 M.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Oelsaaten pr. 100 kg. Gekünd. —, Ctr. Winterraps —.— M., Sommerraps —.— M., Winterrübsen —.— M., Sommerrübsen —.— M. Rüböl pr. 100 kg mit Faß. Termine niedriger. Gekündigt 200 Centner. Kündigungspreis —.— M. Loco mit Faß —.— M. ohne Faß —.—. Durchschnittspr. —.—, per diesen Monat 43,04 bis 43.07, per Mai-Juni 43,4 bis 43,7 bez., per Juni-Juli 43,5 bis 43,04, per Juli-Aug. —.—, per Aug.-Sept. —.—, per Sept.-Okt. 44,9 bis 44,8 per Okt.-Nov. —.— bez. Petroleum per 100 kg — loco —.— Br. Lieferung —.—.

* Köln, 17. Mai. (Telegr.) Rüböl loco 23,00 M., pr. Mai 22,80 M., pr. Okt. 23,80 M.

* Stettin, 17. Mai. (Telegr.) Rüböl matt, pr. Mai-Juni 44,50 M., pr Sept.-Okt. 45,50 M.

* Hamburg, 17. Mai. (Telegr.) Rüböl still, loco 42½.

* Breslau, 17. Mai. (Telegr.) Rüböl pr. Mai —.— M., pr. Mai-Juni 45,50, pr. Sept.-Okt. —.— M.

* Paris, 17. Mai. (Telegr.) Rüböl behauptet, pr. Mai 56,25, pr. Juni 56,50, pr. Juli-Aug. 57,00, pr. Sept.-Dez. 59,75.

* Amsterdam, 17. Mai. (Telegr.) Raps pr. Herbst 262,0 fl. Rüböl loco 23¾, pr. Mai 22, pr. Herbst 23¾.

* Petersburg, 17. Mai. (Telegr.) Talg loco 42,50, pr. Aug. 43,00. Leinsaat loco 16,50.

Hülsenfrüchte.

* Berlin, 15. Mai. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Pol.-Präsid.) Erbsen gelbe zum Kochen, 20—36 M., Speisebohnen, weiße 24—40 M., Linsen 32—54 M.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Mais pr. 1000 kg. Loco unverändert. Termine —. Gek. 3 000 Ctr. Kündigungspr. 109,0 M. Loco 108—115 M. nach Qualität, abgel. Kündigungsscheine —, per diesen Monat —.— nom., Durchschnittspr. —.— M., per Mai-Juni —.— M., per Juni-Juli —.— M. Kürtscher Mais M. bez., Amerikanischer —.— M. bez. Erbsen per 100 kg. Kochwaare 150,0—200,0 M., Futterwaare 134—141 M. nach Qualität.

* Wien, 17. Mai. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,83 Gb., 5,88 Br., pr. Juni-Juli 5,73 Gb., 5,75 Br., pr. Juli-Aug. 5,90 Gb., 6,95 Br., Sept.-Okt. —.— Gb., —.— Br.

* Pest, 17. Mai. (Telegr.) Mais pr. Mai-Juni 5,38 Gb., 5,40 Br. Kohlraps pr. Aug.-Sept. 10⅞ à 11.

* London, 17. Mai. (Telegr.) Mais fest, Bohnen u. Erbsen gefragt.

Mehl.

* Berlin, 17. Mai. Weizenmehl Nr. 00 22,50—20,75, Nr. 0 20,75—19,75. — Roggenmehl Nr. 0 19,75—18,50, Nr. 0 und 1 18,50—17,75 per 100 kg brutto incl. Sack. Feine Marken 19.70—18.50 bez. Roggenmehl 1½ M. höher.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 pr. 100 kg unversteuert incl. Sack. Fest. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —.— M., Durchschnittspr. —.— M., pr. diesen Monat 18,40 bis —.— bez. —.— per Mai-Juni 18,40 bis —.— bez., per Juni-Juli 18,40 b. —.— bez., per Juli-Aug. 18,50 b. —.—, per Sept.-Okt. 18,70 bis —.— bez.

* Paris, 17. Mai. (Telegr.) Mehl 12 Marques ruhig, pr. Mai 46,90, pr. Juni 47,50 pr. Juli-Aug. 48,10, pr. Sept.-Dez. 49,00 f.

* London, 17. Mai. (Telegr.) Mehl fleißig.

Butter. Eier. Fleisch.

* Berlin, 15. Mai. (Ermittl. d. kgl. Pol.-Präsid.) Rindfleisch von der Keule 1,10—1,40 M., do. Bauchfleisch 1,00—1,20 M., Schweinefleisch 1,00—1,40 M., Kalbfleisch 1,00—1,50 M., Hammelfleisch 1,00—1,40 M. Butter 2,00—2,80 M. (per 1 kg). Eier (60 Stück) 2,00—3,50 M.

* Berlin, 13. Mai. (Bericht der ständigen Börsen-Deputation für den Eierhandel von Berlin.) Eier sind heute bei ziemlich lebhaftem Geschäfte mit 2,55 bis 2,30 M. per Schod zu notiren.

Kartoffeln.

* Berlin, 15. Mai (Marktpr. nach Ermittl. des kgl. Polizei-Präsid.) Kartoffeln 3,50—5,62 M. pr. 100 kg.

Stärke. Kartoffelmehl.

* Berlin, 17. Mai. (Amtl. Festst.) Kartoffelmehl pr. 100 kg brutto incl. Sack. Termine fest. Gek. 1200 Ctr. Kündigungspreis 17,40 M. Loco 17,60 M., per diesen Monat 17,60 Gd., abgelaufene Anmeldungen pro 1. d. —.— verkauft, Durchschnittspreis —.— M., per Mai-Juni 17,40 M. —.— bez., per Juni-Juli 17,50 M. —.—, per Juli-Aug. 17,40 M., per Sept.-Okt. 17,50 M., Okt.-Nov. —.— Gb. Trockene Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Termine fest. Gekündigt 800 Centner. Kündigungspr. 18,25 M. Loco 17,40 M., per diesen Mon. 17,40 M., abgel. Anmeldungen vom 1. d. —.— verkauft, Durchschnittspr. —.— M., per Mai-Juni 17,30 M. —.— Br., per Juli-Aug. 17,40 M., per Aug.-Sept. —.— bez. —.— Br., per Sept.-Okt. 17,70 bez., —.— Br. Feuchte Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Termine —.—. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco —.— M., per diesen Monat —.— M.

Hanf.

* Petersburg, 17. Mai. (Telegr.) Hanf loco 44,50.

Baumwolle.

* Liverpool, 17. Mai. (Telegr.) (Anfangsbericht.) Nutzmäßlicher Umsatz 8000 B. Ruhig. Tagesimport 11000 B. Egyptian wiltge good —.

* Liverpool, 17. Mai. (Telegr.) (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 500 Ballen. Amerikaner ruhig, Surats unverändert. Braune Egypter — theurer. Middl. amerikanische Lieferungen: Mai 5¹⁄₁₆, Verkäuferpreis, Mai-Juni 5¹⁄₁₆, Käuferpreis, Juni-Juli 5 do., Juli-Aug. 5¹⁄₁₆, Verkäuferpreis, Aug.-Sept. 5 b. do., Sept.-Okt. 5¹⁷⁄₃₂ W., Nov.-Dez. 4¹⁵⁄₁₆ do. Jan.-Feb. 5¹⁄₁₆ b. do.

* Liverpool, 17. Mai. (Wochenbericht.)

Wochenumsatz		Gegenw. Woche.	Vorige Woche.
desgl.	von amerikanischen	33,000	59,000
desgl.	für Spekulation	2,000	7,000
desgl.	für Export	1,000	2,000
desgl.	für wirklichen Konsum	36,000	65,000
desgl.	unmittelbar ex Schiff	11,000	15,000
Wirklicher Export		4,000	3,000
Import der Woche		39,000	104,000
davon amerikanische		28,000	72,000
Vorrath		635,000	649,000
davon amerikanische		459,000	472,000
Schwimmend nach Großbritannien		258,000	233,000
davon amerikanische		170,000	147,000

* New-York, 14. Mai. (Telegr.) Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 37,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 56,000 B., Ausfuhr nach dem Kontinent 11,000 B. Vorrath 615,000 B.

Wolle. Stoffe. Webwaaren.

* Manchester, 15. Mai. (Telegr.) 12r Water Taylor 6¾, 30r Water Taylor 8¼, 20r Water Leigh 7½, 30r Water Clayton 7¾, 32r Mock Brooke 7½, 40r Mule Mayoll 8, 40r Medio Wilkinson 9¼, 32r Warpcops Lees 7½, 36r Warpcops Rowland 7½, 40r Double Weftion 8½, 60r Double coarante Qualität 11. 32" 116 yards 16 × 16 grey Printers aus 32r/36r 108. Ruhig.

Strohdt. Heu.

* Berlin, 15. Mai. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Polizei-Präsid.) Richtstroh 6,25—7,25 M. Heu 5,50—7,90 M.

Metalle. Kohle.

* Breslau, 17. Mai. (Telegr.) Zink schlesische Vereinsmarke 14 bez.

* Glasgow, 17. Mai. (Telegr.) Roheisen. Mixed numbers warrants, 38 sh. 3 d.

* Glasgow, 15. Mai. (Telegr.) Die Vorräthe von Roheisen in den Stores belaufen sich auf 754,920 Tons gegen 595,868 Tons im vorigen Jahre, Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen 90 gegen 92 im vorigen Jahre.

* Amsterdam, 17. Mai. (Telegr.) Banca-Zinn 57¾.

* London, 15. Mai. Zinn 96½ Lstrl. Kupfer 40½ Lstrl. Blei 14 Lstrl. Blei, engl. 13¾—13½ Lstrl., span. 12½ Lstrl.

* New-York, 14. Mai. (Telegr.) Zinn, australisches 20,95 C. Eisen Nr. 1 Garthserrie 19 Doll.

Chemische Produkte, Düngemittel rc.

* London, 17. Mai. Salpeter, 5% disp. 16 b., 6 fj., raffi. 16 fj. 3 d. Nitrate 10 fj. 7½ d. bis 10 fj. 9 d.

Berliner Börse vom 17. Mai.

Deutsche und deutschähnliche Fonds-u. Staatspapiere.			Div.	Eisenb.-St.-Akt.		
Deutsche Reichsanleihe	105,50	B	5	Altenburg-Zeitz	191,00	G
4% Preuß. Konf. St.-Anl.	104,75	bzG	12½	Aachen-Mastricht	284,00	B
3½ „ „ „	102,40	bz	5½	Bayern. Ostb. [5%] g.	103,00	B
4% Staats-Sch.-Sch.	100,50	G	7,65	Berlin-Stettin. Akt. A.	123,00	B
Präm.-Anleihe 1855	143,10	bzG	4½	do. „ „ B.	82,65	bzG
4% Ostsch. Centrl. Pfdbr.	102,30	G	5	Bresl.-Schw.-Freib.	133,00	G
4% Sächs. Rentenbr.	105,60	bz	5	Cöln-Minden IV. Gr.	142,00	G
3½ Gotha. Pr.-Pfdbr. I. ab.	109,10	bz	4½	do. VI.	102,30	G
3½ do. do. II. ab.	106,10	bzG	4½	do. VII.	102,40	bzB
3½ do. III. rzb. à 110 ab.	98,20	G	4	do. VIII.	102,30	G
3½ do. IV. rzb. à 110 ab.	98,10	G	4	do. IX.	102,30	G
3½ do. V. rzb. ab.	98,00	G	4	Berlin-Anhalt	102,10	G
5% Prß. Ctrb.-Pfdb.	100 rz.	100,25	4½	Berlin-Dresden gr.	134,10	B
4% do.	100 rz.	102,80	bz	4	Berl.-Görlitz Lit.	102,10	G
Prß. Hyp. Akt.-B. V.	—	—	4	Berl.-Hamb. III. Lit.	102,30	G
do. do. VII.	100,10	G	4½	Brl.-Pots.-Magd. D.	102,75	G
do. do. VIII.	100,10	G	4	Berlin-Stettin gar.	102,10	G
do. do. IX.	100,10	G	4½	Braunschw. Eisenb.	106,25	bzG
Südb. Boden-Kredit	101,30	bzG	4½	Brsl.-Schw.-Frb. G.	102,20	bzG
4% D. Hp.-B. Pfd. (Berlin)	102,10	bzG	4½	do. II. J.	102,20	bzG
4% do. (Meiningen)	101,30	G	4	Köln-Minden IV. Gr.	102,10	bzG
Russ. Boden-Kredit	100,25	bzG	4	do. VI.	102,30	G
do. Centr.-Pfd.-Pf.	93,60	bz	4½	do. VII.	102,30	G
6% Neu-York. Stadt-Anl.	133,25	G	4	do. VIII.	102,30	G
Oest. Papier-Rente	68,40	bz	4	do. Nordbahn	—	—
do. Silber-Rente	68,70	bzG	4	Berlin-Kusbalt	102,10	G
4% Oest. Gold-Rente	83,60	bzB	4½	Berlin-Dresden gr.	134,10	B
5% Ungar. Papier-Rente	76,50	B	4	Berl.-Görlitz Lit.	102,10	G
4% Ungar. Gold-Rente	83,90	bzG	4	Berl.-Hamb. III. Lit.	102,30	G
Italienische Rente	95,10	bz	4½	Brl.-Pots.-Magd. D.	102,75	G
5% Rumänier	102,00	bz	4	Berlin-Stettin gar.	102,10	G
5% Russ. Anl. 1862	99,50	B	4½	Braunschw. Eisenb.	106,25	bzG
5% Russ. Anl. 1877	101,90	bz	4½	Brsl.-Schw.-Frb. G.	102,20	bzG
4% do. 1880	88,00	bzB	4½	do. II. J.	102,20	bzG
5% do. 1884	99,70	bz	4	Köln-Minden IV. Gr.	102,10	bzG
5% do. Orient-Anl.	61,60	bz	4½	do. VI.	102,30	G
5% do. do. III.	62,90	B	4½	do. VII.	102,30	G
Russ. Gold-Rente 1883	113,90	G	4	do. VIII.	102,30	G
Ins- und ausl. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.			4	do. IX.	102,30	G
Aachen-Mastricht	55,25	bz	4	do. Dt.-Crest II.	102,10	G
Berlin-Dresden	19,60	bz	4	do. Nordbahn	—	—
Breßl.-Schw.-Freib.	—	—	4	Berlin-Kusbalt	102,10	G
Buschtiehrader Lit. A.	82,60	bz	4½	Berlin-Dresden gr.	134,10	B
Galiz. (Ludwig.)	79,70	bz	4	Berl.-Görlitz Lit.	102,10	G
Gotthardbahn	129,10	bz	4	Berl.-Hamb. III. Lit.	102,30	G
Kronpr. Rudolfbahn	77,40	bz	4½	Brl.-Pots.-Magd. D.	102,75	G
Mainz-Ludwigshafen	95,10	bz	4	Berlin-Stettin gar.	102,10	G
Marienburg-Mlawka	48,30	bzG	4½	Braunschw. Eisenb.	106,25	bzG
Mecklenburg	173,80	bzG	4½	Brsl.-Schw.-Frb. G.	102,20	bzG
Nordb.-Erfurter abgest.	37,10	bzG	4½	do. II. J.	102,20	bzG
Ostpreuß. Südbahn	83,10	bz	4	Köln-Minden IV. Gr.	102,10	bzG
Rjazsk-Morsansk (gar.)	103,25	bzG	4½	do. VI.	102,30	G
Russische Südwestbahn	69,75	bz	4½	do. VII.	102,30	G
Berlin-Dresden	50,75	bzG	4	do. VIII.	102,30	G
Marienb.-Mlawka	110,50	bz	4	do. IX.	102,30	G
Ostpr. Südbahn	120,50	bzG	4	do. Dt.-Crest II.	102,10	G
Saalbahn	94,25	G	4	do. Nordbahn	—	—
Weimar-Gera	98,50	bzG	4	Berlin-Kusbalt	102,10	G
Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.			4½	Berlin-Dresden gr.	134,10	B
3½ Brg.-Märk. III. A.	100,80	bzG	4	Berl.-Görlitz konv.	102,10	G
3½ do. III. B.	—	—	4	Berl.-Hamb. III. Lit.	102,30	G
4 do. IV.	102,20	G	4½	Brl.-Pots.-Magd. D.	102,75	G
4 do. V.	102,20	G	4	Berlin-Stettin gar.	102,10	G
4 do. VII.	102,40	bzB	4½	Braunschw. Eisenb.	106,25	bzG
4 do. VIII.	102,30	G	4½	Brsl.-Schw.-Frb. G.	102,20	bzG
4 do. IX.	102,30	G	4½	do. II. J.	102,20	bzG
4 do. Dt.-Crest II.	102,10	G	4	Köln-Minden IV. Gr.	102,10	bzG
4 do. Nordbahn	—	—	4½	do. VI.	102,30	G
4 Berlin-Kusbalt	102,10	G	4½	do. VII.	102,30	G
4½ Berlin-Dresden gr.	134,10	B	4½	Halle-Sor. b. St. g.	102,20	bzG
4 Berl.-Görlitz konv.	102,10	G	4	Magd.-Halbrst. 1865	102,20	bzB
4 Berl.-Hamb. III. Lit.	102,30	G	4	do. 1873	102,30	B
4½ Brl.-Pots.-Magd. D.	102,75	G	4½	do. Leipzig A.	103,10	bzG
4 Berlin-Stettin gar.	102,10	G	4	do. do. B.	102,10	bzG
4½ Braunschw. Eisenb.	106,25	bzG	3	do. Wittenberge	94,00	bzG
4½ Brsl.-Schw.-Frb. G.	102,20	bzG	4	Mainz-Ludwig. g. b.	102,25	B
4½ do. II. J.	102,20	bzG	4	do. 1873 konv.	102,60	G
4 Köln-Minden IV. Gr.	102,10	bzG	4	do. 1874	102,40	G
4½ do. VI.	102,30	G	4	Niederschl.-Märk. I.	101,00	G
4½ do. VII.	102,30	G				
4½ do. VIII.	102,30	G				
4½ Halle-Sor. b. St. g.	102,20	bzG				
4 Magd.-Halbrst. 1865	102,20	bzB				
4 do. 1873	102,30	B				
4½ do. Leipzig A.	103,10	bzG				
4 do. do. B.	102,10	bzG				
3 do. Wittenberge	94,00	bzG				
4 Mainz-Ludwig. g. b.	102,25	B				
4 do. 1873 konv.	102,60	G				
4 do. 1874	102,40	G				
4 Niederschl.-Märk. I.	101,00	G				

Leipziger Börse vom 17. Mai.

St.	Kgl.	Sächs.	Nr.	
3	Renten-Anl.		2000	92,00 bz
3	do.		1000	92,00 bz
3	do.		500	92,00 bz
3	do.		200	92,20 bz
			Thlr.	
4	Staatsanl. 1855		100	96,50 B
3	do.	1847	500	102,35 bzB
4	do.	1870	100	104,65 G
4	do.	1870	50	104,50 bz

St.	Kgl.	Sächs.	Thlr.	
4	Staatsanl. 67 ab 5%		500	104,65 G
3½	Landrentenbr.			99,90 G
4½	Manuf.-Ob. 1882			100,75 B
4½	do.			101,50 G
4½	do.	1879		102,50 bz
5	do.	Em. 1875		103,00 G
4	Hyp.-Stadtobl 1884			105,75 G
4½	do.	1876		105,00 G
4	Kltb.-Landesb.-Obl.			101,75 G

Div.	Eisenb.-St.-Akt.		
9⁷⁄₁₁	Altenburg-Zeitz	191,00	G
15⁸⁄₁₁	Aachen-Mastricht	284,00	B
5½	Bayern. Ostb. [5%] g.	103,00	B
7,65	Berlin-Stettin. Akt. A.	123,00	B
4½	do. „ „ B.	82,65	bzG
5	Bresl.-Schw.-Freib.	133,00	G
5	Cöln-Minden